

Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 26. April 2024

Aufgrund des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Studierendenschaft
Artikel 2 Organe der Studierendenschaft

II. Das Studierendenparlament

Artikel 3 Studierendenparlament
Artikel 4 Aufgaben des Studierendenparlaments
Artikel 5 Vorsitz
Artikel 6 Ausschüsse und Kommissionen
Artikel 7 Haushaltsausschuss
Artikel 8 Einberufung
Artikel 9 Beschlussfähigkeit
Artikel 10 Antragsrechte
Artikel 11 Öffentlichkeit
Artikel 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Artikel 13 Auflösung und Ausscheiden

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 14 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Artikel 15 Aufgaben
Artikel 16 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
Artikel 17 Kommissarische Geschäftsführung
Artikel 18 Misstrauensvotum

IV. Ältestenrat

Artikel 19 Ältestenrat
Artikel 20 Befangenheit
Artikel 21 Verfahrensgrundlagen
Artikel 22 Verhandlungszuständigkeit

V. Instanzen der Studierendenschaft

Artikel 23 Zentrale Instanzen der Studierendenschaft
Artikel 24 Vollversammlung
Artikel 25 Aufgabe der Vollversammlung
Artikel 26 Einberufung der Vollversammlung
Artikel 27 Urabstimmung
Artikel 28 Gegenstand der Urabstimmung
Artikel 29 Abstimmungsverfahren zur Urabstimmung
Artikel 30 Durchführung der Urabstimmung
Artikel 31 Treffen aller Fachschaften

VI. Untergliederungen

Artikel 32 Autonome Referate
Artikel 33 Internationaler Studierendenrat
Artikel 34 Fachschaften
Artikel 35 Organe der Fachschaft

VII. Haushalt

Artikel 36 Beiträge
Artikel 37 Haushaltsplan
Artikel 38 Rechnungsergebnis
Artikel 39 Wirtschaftsführung
Artikel 40 Aufwandsentschädigung

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Schlussbestimmung
Artikel 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Studierendenschaft

(1) Die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden sowie die an der Universität Bielefeld für einen Sprachkurs eingeschriebenen internationalen Studierenden gem. § 5 der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Bielefeld.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Alle Studierenden können von allen studentischen Einrichtungen gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung Gebrauch machen.

(3) Vorrangige Aufgabe der Studierendenschaft ist die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft im Rahmen des § 53 HG. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen,
- b) die fachliche, wirtschaftliche und soziale Vertretung und Unterstützung von Studierenden,
- c) die Förderung der Studierenden in ihrem Bemühen um politisches Denken und Handeln,
- d) die Förderung kultureller und sportlicher Interessen,
- e) die Vertretung besonderer Interessen der ausländischen Studierenden, der Studierenden mit Kindern und der Studierenden mit Behinderung,
- f) die Aufklärung über und die Verhinderung von Diskriminierung an der Universität Bielefeld,
- g) die Pflege örtlicher, überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
- h) die Förderung der ökologischen nachhaltigen Mobilität der Studierenden, insbesondere die Verhandlungen über ein Semesterticket.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist aufgefordert, an der Selbstverwaltung, der Willensbildung und den Wahlen teilzunehmen. Es ist weiterhin verpflichtet, den Semesterbeitrag gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft zu leisten.

(5) Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld führt ein Siegel.

Artikel 2 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und
3. der Ältestenrat.

II. Das Studierendenparlament

Artikel 3 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament besteht in der Regel aus 29 Mitgliedern. Die Mitglieder werden in freier, unmittelbarer, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

Artikel 4 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament bestimmt im Rahmen dieser Satzung die Richtlinien der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es wirkt koordinierend darauf hin, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft, des Studierendenwerks sowie der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben entsprechend diesen Richtlinien wahrnehmen.

(2) Das Studierendenparlament wählt oder bestellt:

- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b) die Mitglieder des Ältestenrats,
- c) die studentischen Mitglieder der Universität Bielefeld in die Gremien des Studierendenwerks und
- d) die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments.

(3) Das Studierendenparlament schlägt die studentischen Mitglieder für die Ausschüsse und Kommissionen der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen vor, sofern nicht Fachschaften gemäß Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zuständig sind oder die Grundordnung oder andere Ordnungen der Universität Bielefeld eine andere Regelung treffen.

(4) Das Studierendenparlament entscheidet nach dem Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Erstellung des jeweiligen Kassenprüfberichts über seine finanzielle Entlastung.

(5) Das Studierendenparlament fördert die Möglichkeit der Arbeit politischer studentischer Vereinigungen und politischer studentischer Initiativen gem. § 53 Absatz 3 HG.

(6) Das Studierendenparlament beschließt die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft. Es beschließt über die Zustimmung zu Ordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(7) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.

(8) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments werden vom Studierendenparlament in einem Protokoll hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Beschlüsse publiziert das Studierendenparlament vorab hochschulöffentlich.

Artikel 5 Vorsitz

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung seinen Vorsitz. Der Vorsitz besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.

(2) Kandidieren mehr Personen als Mitglieder des Vorsitzes zu wählen sind, wird die Wahl als verbundene Einzelwahl durchgeführt. Dazu werden die Namen aller Kandidat*innen auf dem Wahlzettel aufgeführt. Stehen mehr Kandidat*innen zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments so viele Ja-Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind; je Kandidat*in kann maximal eine Ja-Stimme vergeben werden.

(3) Kandidieren weniger oder genauso viele Personen, wie Mitglieder des Vorsitzes zu wählen sind, wird die Wahl als getrennte Einzelwahl durchgeführt. Dazu findet für jede*n Kandidat*in ein eigener Wahlgang statt, in dem mit „Ja“, „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden kann. Bei jeder Wahl hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Stimme.

(4) Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Mehrheit verfehlt, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Wurden nach drei Wahlgängen weniger als drei Ämter besetzt, ist das Wahlverfahren im Rahmen dieser Sitzung beendet. Die gewählten Mitglieder des Vorsitzes üben ihr Amt nach Annahme der Wahl davon unberührt aus. Für die unbesetzt gebliebenen Ämter findet in der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments ein neues Wahlverfahren statt.

(5) Jedem Mitglied des Vorsitzes kann dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Studierendenparlamentes ein*e Nachfolger*in gewählt wird.

(6) Der Vorsitz beruft die Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 6 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Ausschüsse werden gemäß den Stärkeverhältnissen im Studierendenparlament nach d'Hondt besetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Studierendenparlamentes während einer Amtsperiode bleiben ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung bereits gebildeter Ausschüsse. Wird nichts anderes entschieden, gilt für die Ausschüsse die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Über die Kompetenzen, die Amtszeit und die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse entscheidet das Studierendenparlament. Mitglieder eines Ausschusses müssen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlamentes sein.

(2) Das Studierendenparlament setzt in seiner konstituierenden Sitzung den Haushaltsausschuss gemäß Artikel 7 als ständigen Ausschuss ein. Abweichend von Absatz 1 endet die Amtszeit des Haushaltsausschusses mit der Amtszeit des Studierendenparlamentes.

(3) Das Studierendenparlament kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Amtszeit werden vom Studierendenparlament beschlossen. Mitglieder einer Kommission müssen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlamentes sein.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich öffentlich. Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 7 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die*der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Dem Haushaltsausschuss obliegt die Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses in allen Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (3) Der Haushaltsausschuss wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung mit.

Artikel 8 Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament ist mindestens dreimal im Semester einzuberufen.
- (2) Das Studierendenparlament muss einberufen werden auf Verlangen
1. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. des gem. FSRO oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft und
 4. aller studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse oder Wahlen reicht die einfache Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 10 Antragsrechte

- Antragsberechtigt an das Studierendenparlament sind neben den Mitgliedern des Studierendenparlaments
1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. die studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld,
 3. die gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften,
 4. die Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse oder Kommissionen und
 5. ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss.

Artikel 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, haben zu jedem Tagesordnungspunkt Rederecht. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann das Rederecht gem. Satz 1 mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments für einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (3) Das Anwesenheits-, das Rede- und das Antragsrecht der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses darf nicht eingeschränkt werden.
- (4) Die Anwesenheit des Vorsitzes oder eines Mitglieds des Vorsitzes oder anderer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses kann von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments verlangt werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind die gewählten Vertreter*innen der Studierendenschaft der Universität Bielefeld. Sie sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenparlaments teilzunehmen. Sie sind nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlaments verhindert, so ist dies dem Vorsitz durch das Mitglied persönlich anzuzeigen.

(3) Das verhinderte Mitglied kann durch das Mitglied derselben Liste vertreten werden, welches die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist auch dieses Mitglied verhindert, geht die Stellvertretung auf das entsprechend nächstplatzierte über. Sind mehrere Mitglieder, die derselben Liste angehören, verhindert, so gilt diese Regelung entsprechend.

Artikel 13 **Auflösung, Ausscheiden und Ruhen des Mandats**

(1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Vor einem solchen Beschluss hat das Studierendenparlament den Termin des ersten Wahltages der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu wählen, der die Neuwahl vorbereitet.

- (2) Einzelne Mitglieder scheidern aus durch
1. Mandatsniederlegung,
 2. Exmatrikulation,
 3. Nominierung in den Ältestenrat,
 4. dauernden Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder
 5. Tod.

Auf den freiwerdenden Sitz rückt die*der Kandidat*in derselben Liste nach, die*der die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, bleibt der Sitz frei.

(3) Durch die Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss ruht das Mandat im Studierendenparlament. Das ruhende Mandat im Studierendenparlament wird von demjenigen Mitglied der Liste wahrgenommen, welches die nächsthöchste Anzahl an Stimmen auf der Liste errungen hat, und noch nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Kann ein Sitz im Studierendenparlament nicht durch ein stimmberechtigtes Listenmitglied besetzt werden, lebt das Mandat der in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Person wieder auf und sie ist berechtigt, das Mandat im Studierendenparlament parallel auszuüben. Scheidet eine Person frühzeitig aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus, lebt das Mandat im Studierendenparlament unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 wieder auf.

(4) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes unter 15, so sind Neuwahlen durchzuführen; Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 14 **Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorsitz, der*dem Finanzreferent*in*Finanzreferenten, der*dem Sozialreferent*in*Sozialreferenten und gegebenenfalls weiteren Referent*innen*Referenten.

(3) Der Vorsitz besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss eine Frau sein. Entscheidungen des Vorsitzes werden einvernehmlich gefällt. Mitglieder des Vorsitzes können ein Referat übernehmen, nicht jedoch das Finanzreferat.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht seine Beschlüsse in Protokollen, die unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern des Studierendenparlamentes, seinen Ausschüssen und Kommissionen und den Fachschaften werden die Protokolle zugesandt.

Artikel 15 **Aufgaben**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und ist berechtigt, im Namen der Studierendenschaft zu sprechen. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(2) Es soll stets ein*e Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Sitzungen des Studierendenparlamentes anwesend sein. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen. Außerdem steht ihnen das Rederecht und das Antragsrecht zu.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des Vorsitzes sowie einer*einem weiteren Referent*in*Referenten zu unterzeichnen. Ausgenommen sind die Referent*innen*Referenten der Autonomen Referate und des Internationalen Studierendenrates. Begründet das Rechtsgeschäft für die Studierendenschaft lediglich einen rechtlichen Vorteil oder begründet sie kein Dauerschuldverhältnis und für die Studierendenschaft keine Hauptleistungspflicht über € 250,00, so ist jedes Mitglied des Vorsitzes allein entscheidungsberechtigt; in diesen Fällen kann von der Schriftform abgesehen werden. Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat; dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

(4) Zur Bewältigung einzelner Aufgaben kann der Allgemeine Studierendenausschuss Beauftragte benennen, die im Namen des Allgemeinen Studierendenausschusses tätig sind. Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Rektorat zu unterrichten.

(6) Während der gesamten Amtszeit und im Falle einer kommissarischen Geschäftsführung sind regelmäßige Arbeitsberichte an das Studierendenparlament zu erbringen. Der Vortrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich auf einer Sitzung des Studierendenparlaments erfolgen und ist im Falle einer schriftlichen Stellungnahme allen Mitgliedern des Studierendenparlament über geeignete Wege zugänglich zu machen.

Artikel 16 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorsitz und die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorsitzes gem. Artikel 14 Absatz 3 werden gemeinsam als Team gewählt. Gewählt ist das Team, das im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Erreicht kein Team die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt.

(3) Wird dabei die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit verfehlt oder steht kein Team zur Kandidatur, können sowohl Einzelpersonen als auch Teams kandidieren. Für Teams gelten Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit verfehlt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Studierendenparlaments erhält.

(5) Sollte kein Vorsitz nach Absatz 2 gewählt worden sein, wählt das Studierendenparlament aus den Reihen der Referentinnen*Referenten auf Vorschlag der*des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt auf ein Jahr, jedoch nicht über die Amtsperiode des jeweiligen Studierendenparlaments hinaus. Wiederwahl ist zulässig, für die Mitgliedschaft im Vorsitz jedoch nur für eine weitere Amtszeit. Mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorsitzes endet auch die Amtszeit der Referentinnen*Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Referentinnen*Referenten der Autonomen Referate und der Sprecher*innen des Internationalen Studierendenrats (ISR).

(7) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären und zu begründen. Gleiches gilt für alle anderen Referent*innen. Im Falle des Sozialreferats und des Finanzreferats hat umgehend eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorschriften des Absatzes 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Ist ein Vorsitz gem. Artikel 14 Absatz 3 gewählt und nur ein Mitglied des Vorsitzes zurückgetreten, so nimmt das Studierendenparlament auf Vorschlag des weiter amtierenden Mitglieds eine Ergänzungswahl vor. Das neue Mitglied bedarf der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds endet mit der des bereits amtierenden. Schlägt das verbleibende Mitglied binnen zweier Wochen keine*n Kandidatin*Kandidaten vor oder kommt die für eine Ergänzungswahl erforderliche Mehrheit in der auf den Vorschlag folgenden Sitzung des Studierendenparlaments nicht zustande, gilt der Vorsitz als zurückgetreten.

(9) Mit dem Rücktritt des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses endet auch die Amtszeit aller Referentinnen*Referenten. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Die zu wählenden Referent*innen müssen bei der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses anwesend sein. Ist eine Anwesenheit einer*eines Kandidatin*Kandidaten nicht möglich, kann die Anwesenheit durch eine schriftliche Eingabe mit einer kurzen Vorstellung der Person sowie eines Arbeitsprogramms für das jeweilige Referat ersetzt werden.

Artikel 17 Kommissarische Geschäftsführung

- (1) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der scheidende Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch fort.
- (2) Bis zur Neuwahl eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die Geschäfte kommissarisch fort, es sei denn, die Stelle soll nicht mehr besetzt werden.
- (3) Sollten sowohl Allgemeiner Studierendenausschuss als auch Studierendenparlament handlungsunfähig sein, so übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses und setzt einen Wahlausschuss zur Wahl des Studierendenparlaments ein, den er auch einberuft.

Artikel 18 Misstrauensvotum

- (1) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann durch acht Mitglieder des Studierendenparlaments gestellt werden. Zwischen Eingang des Antrags beim Vorsitz des Studierendenparlaments und der Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens 14 Tage liegen. Ein Misstrauensantrag muss auf der Tagesordnung des Studierendenparlaments stehen. Das Studierendenparlament spricht dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses dadurch das Misstrauen aus, dass es mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitz wählt. Für das Verfahren der Neuwahl gelten Artikel 16 Absätze 2, 3 und 5 entsprechend.
- (2) Das Studierendenparlament kann einzelnen Referentinnen*Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder für eine Abwahl der*des Referentin*Referenten stimmt, welche unmittelbar aus dem Amt scheidet. Betrifft die Abwahl das Sozialreferat oder das Finanzreferat, so sind auf Vorschlag des Vorsitzes des allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Referent*in zu wählen. Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten in beiden Fällen entsprechend.

IV. Ältestenrat

Artikel 19 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist das streitschlichtende und beratende Organ der Studierendenschaft und unterbreitet den streitenden Parteien oder dem Studierendenparlament einen Schlichtungsvorschlag. Er ist allen Organen gegenüber unabhängig.
- (2) Der Ältestenrat ist das streitentscheidende Organ der Studierendenschaft bei Wahlanfechtungen.
- (3) Der Ältestenrat kann in die Vorbereitung der Entscheidungen des Studierendenparlaments einbezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Das Studierendenparlament bestellt in seiner konstituierenden Sitzung den Ältestenrat für ein Jahr. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste benennt eine*n Vertreter*in.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht den Organen oder Gremien der Studierendenschaft oder den Organen und Gremien der Fachschaften gem. der FSRO oder der jeweiligen FSO angehören.
- (6) Die Mitglieder des Ältestenrates können nicht abberufen werden. Wiederbenennung ist möglich. Für jedes ausscheidende Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen.
- (7) Alle Mitglieder sollen in einem studentischen Selbstverwaltungsgremium tätig gewesen sein und über entsprechende Erfahrung verfügen.
- (8) Der Ältestenrat kann zu jedem Beratungsgegenstand bis zu drei Sachverständige heranziehen, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen.
- (9) Das Schlichtungsverfahren ist kein gerichtliches Verfahren.

Artikel 20 Befangenheit

- (1) Jedes Mitglied im Ältestenrat kann sich für befangen erklären.
- (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, gegen ein Mitglied des Ältestenrates den Einwand der Befangenheit zu erheben. Darüber entscheidet der Ältestenrat einstimmig in nichtöffentlicher Sitzung; das Mitglied, gegen das der Einwand erhoben wird, nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Artikel 21 Verfahrensgrundlagen

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die*der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Die Entscheidungen, Empfehlungen und Schlichtungsvorschläge des Ältestenrates sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, in welcher Weise sie bekannt zu geben sind. Sie sind mindestens den beiden Streitparteien und dem Allgemeinen Studierendenausschuss bekannt zu geben.
- (3) Ist nichts anderes bestimmt, gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments analog.

Artikel 22 Verhandlungszuständigkeit

- (1) Der Ältestenrat ist zuständig:
1. für Stellungnahmen zur Auslegung dieser Satzung und der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
 2. für die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
 3. in allen ihm sonst zugewiesenen Fällen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.
- (2) Der Ältestenrat kann von jedem Organ oder jedem Mitglied der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Ältestenrates entscheidet der Ältestenrat nur dann erneut, wenn neue Tatsachen zum Sachverhalt beigebracht werden.

V. Instanzen der Studierendenschaft

Artikel 23 Zentrale Instanzen der Studierendenschaft

Zentrale Instanzen der Studierendenschaft sind:

1. Vollversammlung (VV),
2. Urabstimmung und das
3. Treffen aller Fachschaften.

Artikel 24 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden gemäß Artikel 1 Absatz 1.

Artikel 25 Aufgabe der Vollversammlung

- (1) Um die Interessen der Studierenden vertreten zu können, benötigen die Vertreter*innen der Studierendenschaft ein umfassendes Meinungsbild. Daher findet zu wichtigen Fragen eine Vollversammlung statt.
- (2) Die Vollversammlung hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Artikel 26 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Vollversammlungen werden unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen
1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss,
 3. auf schriftlichen Antrag des gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organs einer Fachschaft oder
 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Näheres regelt die Vollversammlungsordnung.

Artikel 27 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen werden durchgeführt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (2) Jeder Antrag, der zur Urabstimmung gestellt wird, muss den Gegenstand der Entscheidung nennen. Die Formulierung geschieht durch die*den Antragsteller*in.

(3) Zu jeder Urabstimmung kann den Abstimmungsberechtigten höchstens ein Antrag von jeder*jedem Antragsteller*in zur Abstimmung vorgelegt werden.

(4) Beschlüsse, die in Urabstimmungen gefasst worden sind, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn bei der Abstimmung mindestens dreißig Prozent der Stimmberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erzielt.

Artikel 28 Gegenstand der Urabstimmung

(1) Alle Angelegenheiten des Studierendenparlaments nach Artikel 4 Absätze 1, 5 und 6 können in Urabstimmung entschieden werden.

(2) Nicht Gegenstand der Urabstimmung können sein:

1. Wahl oder Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Auflösung und Neuwahl des Studierendenparlaments,
3. sonstige personelle Entscheidungen,
4. Finanzangelegenheiten oder
5. Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 29 Abstimmungsverfahren zur Urabstimmung

(1) Abstimmungsberechtigt sind alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Studierenden.

(2) Die Abstimmung ist frei, direkt, gleich, allgemein und geheim. Die Möglichkeit der Briefabstimmung muss gegeben werden. Die Abstimmung findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens sechs Stunden statt.

Artikel 30 Durchführung der Urabstimmung

(1) Für die Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament unverzüglich nach Stellung eines Antrags auf Urabstimmung gem. Artikel 29 Absatz 1 eine Urabstimmungskommission ein, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Urabstimmungskommission kann zu ihrer Unterstützung Helfer*innen einsetzen.

(3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

Artikel 31 Treffen aller Fachschaften (TaF)

(1) Das Treffen aller Fachschaften ist das regelmäßige Treffen von Fachschaften auf zentraler Ebene. Es dient der Kooperation der Fachschaften untereinander. Hierzu gehören insbesondere

1. der Erfahrungsaustausch der Fachschaften untereinander,
2. die Behandlung fächerübergreifender Belange,
3. allgemeine, die Fachschaften betreffende und interessierende Belange und
4. die Erarbeitung gemeinsamer Strategien auf Universitätsebene.

(2) Das Treffen aller Fachschaften berät die Organe der Studierendenschaft.

VI. Untergliederungen

Artikel 32 Autonome Referate

(1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen studentischer benachteiligter Gruppen werden folgende autonome Referate eingerichtet:

1. das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender,
2. das Autonome Schwulenreferat und
3. das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung.

(2) Die Tätigkeit dieser Referate bewegt sich im Rahmen der Aufgabenbereiche, die der Studierendenschaft gesetzlich und in dieser Satzung vorgeschrieben sind.

(3) Die jeweiligen Vollversammlungen machen dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Vorschlag zur Berufung oder Entlassung der Referent*innen. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt oder entlässt diese nach der Zustimmung durch das Studierendenparlament. Die Amtszeit der Referent*innen beträgt ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich.

- (4) Die Referentinnen*Referenten müssen bei Ihrer Berufung im Studierendenparlament anwesend sein. Ist dies auf Grund wichtiger Gründe nicht möglich, kann ersatzweise ein schriftliches Programm eingereicht werden.
- (5) Die jeweiligen Vollversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat hochschulöffentlich zu erfolgen. Die autonomen Referate nach Absatz 1 können sich eine Wahlordnung geben, die der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf.
- (6) Das Nähere regelt die entsprechende Wahlordnung. Solange keine Wahlordnung vorliegt, regelt die Vollversammlung das Verfahren.
- (7) Am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Tätigkeitsbericht der autonomen Referate vorzulegen.
- (8) Die Referentinnen*Referenten arbeiten gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Referentinnen*Referenten ohne Stimmrecht an.
- (9) Zur Durchführung der den Referaten obliegenden Aufgaben sind im Haushaltsplan ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 33 Internationaler Studierendenrat (ISR)

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen von ausländischen Studierenden wird der Internationale Studierendenrat eingerichtet.
- (2) Die Tätigkeit des Internationalen Studierendenrates bewegt sich im Rahmen der Aufgabenbereiche, die der Studierendenschaft gesetzlich und in dieser Satzung vorgeschrieben sind.
- (3) Die Vollversammlung der ausländischen und staatenlosen Studierenden nennt dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ihren Vorschlag zur Wahl und Abwahl der Sprecher*innen, soweit die Wahlordnung (s. Absatz 5) nichts anderes bestimmt. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses schlägt daraufhin dem Studierendenparlament diesen Vorschlag zur Wahl und Abwahl der Sprecher*innen vor. Die Sprecher*innen werden vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt und abgewählt. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl der Sprecher*innen hat im Studierendenparlament innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Vorschlags zur Wahl der Sprecher*innen durch die Vollversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat hochschulöffentlich zu erfolgen. Der Internationale Studierendenrat gibt sich eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Sie muss Regelungen über die Zusammensetzung des Internationalen Studierendenrates, die Amtszeit und den Wahlmodus enthalten.
- (6) Am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Tätigkeitsbericht des Internationalen Studierendenrates vorzulegen.
- (7) Die Sprecher*innen arbeiten gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Referentinnen*Referenten ohne Stimmrecht an.
- (8) Zur Durchführung der dem Internationalen Studierendenrat obliegenden Aufgaben sind im Haushaltsplan ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 34 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Zuordnung zu den Fachschaften und die Aufgaben der Fachschaften regelt die Fachschaftsrahmenordnung (FSRO), die den Maßgaben des § 56 HG entsprechen muss.
- (2) Die Studierendenschaft stellt für die Durchführung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben ausreichende Zuweisungen im Haushalt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit zur Verfügung. Dabei sind Mittel für jede Fachschaft einzeln auszuweisen. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Die Fachschaftsrahmenordnung wird vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

Artikel 35 Organe der Fachschaft

Organ der Fachschaft ist grundsätzlich die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaftsordnung (FSO) kann weitere Organe vorsehen. Fachschaftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes. Näheres regelt die FSRO.

VII. Haushalt

Artikel 36 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Studierendenparlament beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld.

Artikel 37 Haushaltsplan

(1) Zur Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft ist jährlich für das folgende Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament beschlossen.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist zehn Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss (HA) vorzulegen. Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen im Einzelnen Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu einzelnen Ansätzen oder zum Haushaltsplan insgesamt Sondervoten abzugeben. Nach der Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplans umgehend dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich eventueller Sondervoten beizufügen.

(4) Das Studierendenparlament berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und der eingegangenen Sondervoten.

(5) Nachträge zum Haushaltsplan (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss vor der Beschlussfassung im Studierendenparlament zur Stellungnahme vorgelegt werden; Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt analog.

(6) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 38 Rechnungsergebnis

Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung durch das Studierendenparlament über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch das Studierendenparlament wird das Rechnungsergebnis hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 39 Wirtschaftsführung

(1) Die*Der Finanzreferent*in ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.

(2) Die*Der Finanzreferent*in kann ein Veto gegen jeden Beschluss der Organe der Studierendenschaft und der gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften, der wirtschaftliche Verpflichtungen nach sich zieht, binnen sechs Tagen nach Beschlussfassung im Studierendenparlament bzw. sechs Tage nach Anzeige der Fachschaften einlegen. Beschlüsse, die wirtschaftliche Verpflichtungen für die Studierendenschaft nach sich ziehen, müssen vor ihrer Ausführung der*dem Finanzreferent*in/Finanzreferenten angezeigt werden.

(3) Gegen dieses Veto kann das betreffende Organ, sofern es sich nicht um das Studierendenparlament handelt, Widerspruch beim Studierendenparlament einlegen. Das Studierendenparlament entscheidet auf seiner nächsten Sitzung unter Berücksichtigung der Einwände der*des Finanzreferent*in/Finanzreferenten über derartige Widersprüche mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden mitgezählt.

(4) Ein Veto der*des Finanzreferent*in/Finanzreferenten gegen Beschlüsse des Studierendenparlamentes wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes erneut unter Berücksichtigung der Einwände der*des Finanzreferent*in/Finanzreferenten beraten. Das Veto kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder überstimmt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bleiben unberührt.

(6) Die*Der Finanzreferent*in*Finanzreferent kann ihre*seine Befugnisse oder Teile ihrer*seiner Befugnisse schriftlich auf maximal ein weiteres gewähltes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 Satz 2 der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO) übertragen; dieses Mitglied wird durch das Studierendenparlament entsprechend Artikel 16 Absatz 4 gewählt. Die Wahl soll unmittelbar nach der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss durchgeführt werden.

Artikel 40 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Studierende, die vom Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss mit besonderen Aufgaben betraut sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Schlussbestimmung

Diese Satzung kann durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden.

Artikel 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 9 S. 120), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 237) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. April 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 23. April 2024.

Bielefeld, den 26. April 2024

Für den Vorsitz
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Christian Osinga